

(3) Unter Personenstandsentscheidungen im Sinne dieses Artikels sind zu verstehen:

Ehescheidungen und Entscheidungen, durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe ausgesprochen wird sowie damit verbundene Entscheidungen über das Erziehungsrecht der Kinder, ferner Entscheidungen, die das Verwandtschaftsverhältnis einer Person feststellen.

Artikel 32

Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden in Unterhaussachen

Urkunden, die eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung enthalten und vor den zuständigen Organen für Vormundschaft auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet wurden, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners unter den in Artikel 30 dieses Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels auf Urkunden in Unterhaltssachen anwendbar sind.

Artikel 33

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Schiedsgerichte

Entscheidungen der Schiedsgerichte werden anerkannt und vollstreckt, wenn neben den Bedingungen des Artikels 30 dieses Vertrages noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für einen bestimmten Prozeß oder für künftige Prozesse aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erfolgt ist, und wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnisse entschieden hat;
- b) wenn die Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach den Gesetzen des Vertragspartners rechtsgültig ist, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

Artikel 34

Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung vollstreckt werden soll, gestellt werden oder beim Gericht, das in dieser Rechtssache in erster Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners in der in Artikel 9 dieses Vertrages vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Partei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstaben a) und b) angeführten Urkunden, in der Sprache des Vertragspartners, auf dessen Territo-

rium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll.

(3) Wird die Vollstreckung auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichts beantragt, so wird auch eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in dieser Sache beigelegt.

Verfahren bei der Vollstreckung

Artikel 35

(1) Das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium eine Entscheidung zu vollstrecken ist, führt diese nach den Gesetzen seines Staates durch.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die in den Artikeln 30 bis 33 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Entscheidung kann der Schuldner die Einwendungen Vorbringen, die die Gesetze des Vertragspartners vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

Artikel 36

Die in Artikel 29 des vorliegenden Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen und Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen gemäß Artikel 32 dieses Vertrages werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 37

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Partei, die gemäß Artikel 2 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragspartners zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Partei auf dem Territorium des anderen Vertragspartners gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung gemäß Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 34 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 38

Amfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartner über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt sind, nicht berührt.

Teil VI

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

1. Rechtshilfe

Artikel 39

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.